

Hochzeiten ad ratificandum in Abschied genommen wurde: vermög welcher das ewige Ver-
spruchrecht in Kraft verbleiben, diejenigen Güter
aber, welche der Spital zu St. Gallen von
1551 bis 1694 an sich gebracht, davon ausge-
nommen seyn und dafür eine Auskaufssumme
von 3000 fl. an die Städte und Höfe des Rhein-
thals bezahlen solle. Was der Spital seit 1694
an Gütern angekauft, soll dem Zug unterworfen
bleiben, und überdieß wurde er verpflichtet, sei-
nen Lehenleuten den Lehenzins auf dem bisherigen
Fuß zu lassen, und unter keinem Vorwande
zu steigern; die Lehenleute nicht zu nöthigen,
ihren halben Theil des Weins dem Spital, um
seine jährliche Schätzung zu überlassen, und seine
eigenen alten Weine nicht im Rheinthale zu ver-
kaufen; endlich soll durch dies Reglement dem
Amortisations-Gesetz von 1694 kein Abbruch ge-
schehen.

Noch in dem nämlichen Jahre wurde von
dem K. K. Oberamt in Bregenz darauf ange-
tragen, den freyen Kauf aller fahrenden Haabe
zwischen den Rheinthalern und den österrichi-
schen Angehörigen zu gestatten, welches an der
(1790.) Tagssagung des folgenden Jahres angenommen